

der Beschluß des Regierungsrathes vom 31. Jenner d. J., gegen jene Bestimmungen verstoße.

C. Die Regierung von Baselland machte in ihrer Bernehmlassung, in welcher sie auf Abweisung der Beschwerde antrug, geltend, das Anhalten des Meyrat und die Abforderung der schuldigen Kosten enthalte keine Verfassungsverletzung, indem Meyrath auf die bloße Androhung hin, daß er zum Abverdienen der Kosten müßte angehalten werden, bezahlt habe. Allein derselbe hätte auch kein Recht zur Beschwerde, wenn er wirklich in Haft gesetzt worden wäre, weil das wegen Diebshehlerei über ihn gefällte Urtheil bereits am 29. November 1873 gesprochen worden sei und Meyrat auch die zu der Abverdienung der Kosten nothwendige Zeit vor Inkrafttreten der Bundesverfassung hätte abstizen müssen, wenn die Polizeidirektion ihn nicht auf seinen Wunsch zwei Male vorübergehend entlassen hätte. Im Fernern bilden die Kosten einen Theil der Strafe, indem sie durch den Verbrecher veranlaßt und oft wegen ihres bedeutenden Betrages bei Ausmessung des Strafmaßes berücksichtigt werden. Endlich könne Meyrat an seinem gegenwärtigen Wohnsitze in Basel nicht belangt werden, weil er fallit und daher von ihm nichts erhältlich sei.

Das Bundesgericht zieht in Erwägung:

1. Wie das Bundesgericht schon in wiederholten Entscheidungen und zwar zuletzt in Sachen Cardis unterm 16. März d. J. des Bestimmtesten ausgesprochen hat, können die Gerichtskosten unter keinen Umständen als eine Strafe betrachtet werden, sondern erscheinen dieselben als eine Schuld des Verurtheilten an den Staat, deren Umwandlung in Verhaft daher gemäß Art. 59 der Bundesverfassung unstatthaft ist.

2. Diese Verfassungsbestimmung ist gemäß Art. 2 der Uebergangsbestimmungen zur Bundesverfassung mit dem 29. Mai 1874 in Kraft getreten und demnach von diesem Zeitpunkte an der Schuldverhaft als Exekutionsmittel unzulässig; denn die Exekution für Schuldforderungen richtet sich immer nach dem jeweiligen geltenden Gesetze, indem dieselbe dem öffentlichen Rechte angehört und daher von einem wohl erworbenen Rechte auf eine bestimmte Exekutionsart keine Rede sein kann.

3. Hiernach beschwert sich Rekurrent mit Recht über das von den

basellandschaftlichen Behörden gegen ihn eingeschlagene Verfahren und ist derselbe berechtigt, die Aufhebung desselben zu verlangen, resp. den hinterlegten Betrag, zu dessen Deposition er in verfassungswidriger Weise veranlaßt worden, zurückzufordern. Dagegen ist das Bundesgericht zur Beurtheilung der Entschädigungsforderung des Rekurrenten, als einer Civilansprache unter 3000 Fr., nicht kompetent, sondern muß dem Letztern überlassen bleiben, dieselbe bei den zuständigen Civilgerichten anhängig zu machen.

Demnach hat das Bundesgericht
erkannt:

Die Beschwerde ist in der Hauptsache begründet und demnach die Regierung des Kantons Baselland verpflichtet, dem Rekurrenten, beziehungsweise dessen Bruder, den hinterlegten Betrag von 46 Fr. 58 Cts. zurückzuerstatten.

X. Gleichstellung der Nichtkantonsbürger im Verfahren.

Assimilation des non citoyens aux citoyens du canton en matière administrative et judiciaire.

40. Urtheil vom 12. Mai 1877 in Sachen
Bachmann.

A. Rekurrent, welcher in Stettfurt, Kanton Thurgau, wohnt und Thurgauerbürger ist, wurde gemäß Art. 19 des st. gallischen Gemeindesteuergesetzes, wonach das Grundeigenthum von außer dem Kanton befindlichen Korporationen und Privaten an die Kirch- und Schulgenossenschaften ihrer Konfession in der Ortsgemeinde, wo das Grundeigenthum sich befindet, steuerpflichtig ist, von der evangelischen Pfrundpflegschaft Kirchberg für sein dort gelegenes, in Waldungen bestehendes Grundeigenthum, in Besteuerung gezogen. Mit Rücksicht darauf, daß die im Kanton St. Gallen wohnenden Personen ihre außer der Wohngemeinde liegenden Grundstücke nur zur Hälfte in der Gemeinde, wo sie

sich befinden, zur andern Hälfte aber am Wohnorte des Eigenthümers versteuern müssen, verlangte Joh. S. Bachmann vom Regierungsrathe des Kantons St. Gallen, daß die Steuerforderung der Pfrundpflegschaft Kirchberg, gestützt auf Art. 60 der Bundesverfassung, als unstatthaft erklärt werde; allein sein Begehren wurde vom Regierungsrathe am 9. Februar d. J. verworfen, indem der Art. 19 des dortigen Steuergesetzes, wie das Bundesgericht in einem ähnlichen Falle entschieden, mit Art. 60 der Bundesverfassung deshalb nicht im Widerspruch stehe, weil der Kanton St. Gallen die Schweizerbürger den Kantonsbürgern gleichhalte, indem auch diese ihr im Kanton St. Gallen gelegenes Grundeigenthum dahin zu versteuern haben, wenn sie außerhalb des Kantons wohnen.

B. Hierüber beschwerte sich S. S. Bachmann beim Bundesgerichte und verlangte, daß erkannt werde, es sei die Gemeinde Kirchberg nicht berechtigt, sein dort gelegenes Grundeigenthum der Besteuerung zu unterwerfen. Er beharrte darauf, daß das st. gallische Steuergesetz, indem es je nach dem Wohnorte des Steuerpflichtigen derselben Steuer einen ganz verschiedenen, halb dinglichen, bald persönlichen Charakter beilege und auf diese Weise einen Unterschied in der Behandlung der Schweizerbürger mache, gegen Art. 60 der Bundesverfassung verstoße. Denn das dem Art. 60 zu Grunde liegende Prinzip sei offenbar das der Gleichhaltung aller Schweizerbürger unter Beseitigung jeder kantonalen Privilegien zu Gunsten der betreffenden Kantonsangehörigen, seien dieselben Kantonsbürger oder Niedergelassene.

Eventuell machte derselbe geltend, daß die von ihm verlangte Steuer als Kirchensteuer offenbar einzig durch die Zugehörigkeit zu der betreffenden Kirchgemeinde bedingt sei und sich daher als eine Personalsteuer qualifizire, die nie auf den Grundbesitz als solchen gelegt werden dürfe.

C. Der Regierungsrath von St. Gallen erwiederte in seiner Bernehmlassung, in welcher er auf Abweisung der Beschwerde antrug, es sei nicht möglich, die Schweizerbürger im Kanton und diejenigen außer dem Kanton gleich zu halten. Der Bürger im Kanton steuere am Wohnorte; wenn aber der Bürger außer dem Kanton auch nur am Wohnorte steuern müßte, so ginge das

Steuerrecht des Kantons, in dem die Liegenschaften von auswärts Wohnenden sich befinden, verloren.

Das Bundesgericht zieht in Erwägung:

1. Ueber das Recht des Kantons St. Gallen zur Besteuerung der in seinem Territorium liegenden Grundstücke kann ein begründeter Zweifel nicht obwalten. Dagegen ist derselbe gemäß Art. 60 der Bundesverfassung verpflichtet, die Schweizerbürger in dieser Hinsicht den Bürgern des eigenen Kantons gleich zu halten.

2. Nun besteht, nach dem st. gallischen Gemeindesteuergesetz allerdings insoweit eine Ungleichheit, als die Einwohner des Kantons St. Gallen ihr außer der Wohngemeinde befindliches Grundeigenthum zur Hälfte in der Gemeinde, wo dasselbe liegt, und zur Hälfte in ihrer Wohngemeinde versteuern müssen, während die Liegenschaften außerhalb des Kantons wohnender Eigenthümer in derjenigen Gemeinde steuerpflichtig sind, wo sie sich befinden. Allein diese Ungleichheit enthält keine Benachtheiligung der Schweizerbürger gegenüber den Kantonsbürgern; sie trifft vielmehr den st. gallischen Kantonsbürger ganz gleich wie den Schweizerbürger und kann daher nicht gesagt werden, daß das st. gallische Gesetz gegen den Art. 60 der Bundesverfassung, welcher nur die Gleichstellung der Bürger anderer Kantone mit den eigenen Kantonsbürgern verlangt, verstoße.

3. Was den eventuellen Standpunkt des Rekurrenten betrifft, so enthält weder die Bundes- noch die Kantonsverfassung eine Vorschrift, wonach Kirchensteuern nicht auf den Grundbesitz gelegt werden dürften. Ist dieß aber nicht der Fall, so kann von einer Intervention der Bundesbehörden gemäß Art. 113 der Bundesverfassung und Art. 59 des Bundesgesetzes über die Organisation der Bundesrechtspflege keine Rede sein.

Demnach hat das Bundesgericht
erkannt:

Die Beschwerde ist als unbegründet abgewiesen.